

Inkrafttreten: 1. Juni 2014
Stand: 30. April 2014
Auskunft: Departementssekretariat D-HEST

Detailbestimmungen des D-HEST zur Beantragung des Ehrendoktorats

Das Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie beschliesst in Ergänzung zu Art. 11 lit. f der Geschäftsordnung D-HEST folgende Detailbestimmungen zum Beantragung des Ehrendoktorats:

1. Massgebend sind die Bestimmungen der Doktoratsverordnung ([Link](#)) sowie die entsprechende Weisung des Rektorats ([Link](#)).
2. Das Verfahren zur Beantragung des Ehrendoktorats beginnt mit dem Antrag eines Mitglieds der Professorenkonferenz zuhanden des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin.
3. Der Antragsteller/Die Antragstellerin stellt bis spätestens 31. Januar folgende Dokumente zuhanden des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin zusammen:
 - a. Antragsschreiben;
 - b. Lebenslauf;
 - c. Referat und Korreferat durch (externe) Kollegen/Kolleginnen (Gutachten);
 - d. Laudatio in deutscher Sprache (zwei bis maximal vier Zeilen, die auf der offiziellen Urkunde der ETH Zürich aufgeführt werden sollen);
 - e. Vorname(n) und Nachnamen und alle bereits erworbenen Titel, wie sie auf der offiziellen Urkunde der ETH Zürich aufgeführt werden sollen;
 - f. Exakte Korrespondenzadresse.
4. Die Professorenkonferenz behandelt Anträge auf Verleihung des Ehrendoktorats jeweils in der ersten Sitzung im Frühjahrssemester. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss den Kandidaten/die Kandidatin persönlich vorstellen.
5. Anträge auf Verleihung des Ehrendoktorats müssen gemäss der Bestimmung der Doktoratsverordnung ohne Gegenstimme durch die Professorenkonferenz unterstützt werden. Die Abstimmungen sind geheim; Stimmenthaltung ist zulässig.
6. Nach Zustimmung durch die Professorenkonferenz leitet der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin den Antrag samt der erforderlichen Unterlagen gemäss Ziff. 3 bis spätestens 30. April zuhanden des Rektors/der Rektorin weiter.
7. Bis zum Abschluss des Verfahrens durch den Rektor und der offiziellen Verleihung der Ehrendoktorats sind der Namen der zu ehrenden Personen vertraulich zu behandeln.

Verabschiedet von der Departementskonferenz D-HEST am 21. Mai 2014.